

**Gesetz über die Wahl und das Dienstverhältnis des
Landesbischofs oder der Landesbischöfin (Bischofsgesetz - BischG)**

vom 19. November 2022

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 19. November 2022 gemäß Artikel 52 und in Ausführung von Art. 41 Absatz 6 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienstverhältnis

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin hat ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD inne und steht in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird.
- (2) Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Mit der Berufung in das Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

II. Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischöfin

§ 2

Bischofswahlausschuss

- (1) Die Landessynode bildet auf ihrer 2. Tagung einen Bischofswahlausschuss als ständigen Ausschuss. Dieser tritt zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Landesbischofs oder einer neuen Landesbischöfin zusammen, wenn absehbar ist, dass der amtierende Landesbischof oder die amtierende Landesbischöfin in den Ruhestand tritt oder das Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin auf andere Weise frei wird.
- (2) Der Bischofswahlausschuss besteht aus
 - a. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode,
 - b. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes,
 - c. dem Vertreter oder der Vertreterin des Landesbischofs oder der Landesbischöfin in geistlichen Angelegenheiten,
 - d. vier weiteren aus der Mitte der Landessynode zu wählenden Mitgliedern, davon zwei ordinierten Mitgliedern.
- (3) Sofern ein ordiniertes Mitglied des Bischofswahlausschusses selbst als Kandidat oder Kandidatin in Aussicht genommen wird, scheidet er oder sie aus dem Bischofswahlausschuss aus. Der Landeskirchenrat wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landessynode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss ein und leitet diesen.

- (5) Der Bischofswahlausschuss erstellt ein Anforderungsprofil. Er kann Mitglieder entsenden, die über Kandidaten und Kandidatinnen Erkundigungen einziehen. Er soll mit den Kandidaten und Kandidatinnen persönlich in Verbindung treten.
- (6) Anregungen und Vorschläge für die Bischofswahl können aus der Mitte der Landessynode bis zu zwei Monate vor dem Wahltermin dem Bischofswahlausschuss eingereicht werden. Vorschläge müssen von mindestens sechs Mitgliedern der Landessynode, die nicht dem Bischofswahlausschuss angehören dürfen, unterzeichnet eingereicht werden. Jedes Mitglied der Landessynode darf nur einen Vorschlag unterzeichnen.

§ 3

Wahlvorschlag, Vorstellung

- (1) Der Wahlvorschlag des Bischofswahlausschusses kann bis zu drei Namen enthalten. Der Wahlvorschlag ist spätestens drei Wochen vor der Wahlsynode allen Mitgliedern der Landessynode schriftlich mitzuteilen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin hält eine Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst.
- (3) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin stellt sich der Landessynode persönlich in alphabetischer Reihenfolge zu Beginn der Tagung der Landessynode vor. Nach der Vorstellung können die Mitglieder der Landessynode den Kandidaten oder die Kandidatin befragen.

§ 4

Wahlverfahren

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischofin wird auf Vorschlag des Bischofswahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (2) Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt danach in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.
- (3) Kandidieren mehr als zwei Personen und wird die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt.
- (4) Zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens einer Stunde liegen.

§ 5

Einführung, Gottesdienst

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands führt den Gewählten oder die Gewählte in einem öffentlichen Gottesdienst in das Amt des Landesbischofs oder der Landesbischofin ein. Im Einführungsgottesdienst verliest der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode die Ernennungsurkunde und überreicht sie dem neuen Landesbischof oder der neuen Landesbischofin.

§ 6

Verlängerung der Amtszeit bis zum Ruhestand

- (1) Frühestens 24, spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs oder der Landesbischöfin entscheiden Landeskirchenrat und Bischofswahlausschuss mit der Mehrheit der Mitglieder in gemeinsamer Sitzung, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Bei der Beschlussfassung über die Verlängerung der Amtszeit nimmt der Landesbischof oder die Landesbischöfin nicht teil.
- (2) Unter Hinweis auf die Regelung in Abs. 3 unterrichtet der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode unverzüglich die Mitglieder der Landessynode über die Entscheidung im Sinne des Abs. 1.
- (3) Die Landessynode kann dieser Entscheidung widersprechen, indem sie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach § 4 durchgeführt wird.

III. Dienstverhältnis

§ 7

Besoldung, Dienstwohnung

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin erhält ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B 4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und des landeskirchlichen Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Landesbischof oder der Landesbischöfin wird eine Dienstwohnung in Bückeburg zugewiesen.

§ 8

Ausscheiden aus dem Amt - Rücktritt Rechtsfolgen des Ausscheidens

- (1) Der Rücktritt vom Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist an den Präsidenten oder an die Präsidentin der Landessynode zu richten und soll persönlich übergeben werden.
- (2) Mit der Entgegennahme der Rücktrittserklärung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode wird das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weitergeführt werden.
- (3) Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2. Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person zustimmt.

- (4) Wird das Dienstverhältnis einer Inhaberin oder eines Inhabers eines bischöflichen Amtes nach den Absätzen 2 oder 3 in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt, so erhält er oder sie in dem Monat in dem das Dienstverhältnis in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt wurde und in den folgenden drei Monaten die Bezüge weiter, die ihm oder ihr als Landesbischof oder als Landesbischöfin zustanden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. § 9 NBesG gilt entsprechend.
- (5) Für den Zeitraum ab dem 5 Monat nach der Umwandlung in ein Pfarrdienstverhältnis, erhält er oder sie für den Zeitraum von drei Jahren zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Höhe der Zulage beträgt für jedes im Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe B 4. Die Zulage darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

§ 9

Ausscheiden aus dem Amt - Abberufung

Auf Antrag des Landeskirchenrates oder des Bischofswahlausschusses kann die Landessynode mit zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder den Landesbischof oder die Landesbischöfin aus dem Amt abberufen. Bei der Beschlussfassung im Landeskirchenrat über den Antrag des Landeskirchenrates nimmt der Landesbischof oder die Landesbischöfin nicht teil. Für die Rechtsfolgen der Abberufung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 2 dieses Kirchengesetzes tritt sofort nach der Beschlussfassung durch die Landessynode in Kraft.
- (2) Das übrige Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Dienstverhältnis vom 6. Mai 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2022 (KABl. Nr. 1/2022) außer Kraft.

Bückerburg, den 19. November 2022

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates